

Erträge:

Marktgemeindeamt St. Paul im Lav.

9470 St. Paul im Lav., Platz St. Blasien 1 Web: www.sanktpaul.at E-Mail: st-paul-lavanttal@ktn.gde.at

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde St. Paul im Lav. vom 27.11.2020, Zahl 920-1/2020, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2020.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

€

568.100,00

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Li d'agei	_	3001100700		
Aufwendungen:	€	824.400,00		
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	186.900,00		
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€			
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ¹	€	- 69.400,00		
(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:				
Einzahlungen:	€	181.500,00		
Auszahlungen:	€ 1	1,155.600,00		
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ²	€ -	974.100,00		

¹ Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

² Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

§ 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte³ gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Kontenklasse 5) ist innerhalb eines Abschnitts deckungsfähig.
- b) Bei Voranschlagsstellen, zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht, sind sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Abschnittes oder Teilabschnittes gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Ansätze, deren Mittelverwendung durch zweckgebundene Mittelaufbringung zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmer Tätigkeit, Ansätze 8500 8599) und Betriebe mit Kostendeckungsprinzip (Ansatz 8200) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.

§ 4 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen⁴ wie folgt festgelegt:

€ 800.000,00

§ 5 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.12.2020 in Kraft.

Der Bürgermeister: Stefan Salzmann

_

³ Zweite Dekade des Ansatzes.

 $^{^4}$ Zum höchstmöglichen Gesamtausmaß siehe § 37 Abs. 2 K-GHG iVm Art. V Abs. 4 LGBI. 80/2019, idF 66/2020.